



Europa-Universität Viadrina  
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Marcel Langner

Die Präsidentin  
Justizariat

Große Scharnstraße 59  
15230 Frankfurt (Oder)

[www.europa-uni.de](http://www.europa-uni.de)

Frankfurt (Oder), 21.07.2020

Ihr Begehren um Auskunft nach dem AIG Bbg „Geldmittel für Rechtsstreitigkeiten“ vom 25.02.2020 (#181356)

Unser Zeichen: C-I-30/2020

Sehr geehrter Herr Langner,

in der o.g. Angelegenheit ergeht folgender

### Gebührenbescheid:

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I/98 Nr. 04, Seite 46, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 08. Mai 2018, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I/18 Nr. 07, in Verbindung mit § 1ff der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung - AIGGebO) vom 02. April 2001, GVBl. für das Land Brandenburg Teil II/01 Nr. 06, Seite 85, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005, GVBl. für das Land Brandenburg Teil II/05 Nr. 34, Seite 596, ergeht folgender Bescheid:

Für die nachstehend aufgeführte Amtshandlung werden an Gebühren und Auslagen festgesetzt

**Gesamtsumme der Gebühren**

**50,00 Euro**

Die genaue Berechnung der Gebühren entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen.

Der o.g. Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des vorgenannten Kassenzeichens auf das nachstehende Konto gutzuschreiben. Bei Zahlung ist die Angabe des Kassenzeichens unbedingt erforderlich.

**Inhaber:** Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
**Institut:** Sparkasse Oder-Spree  
**IBAN:** DE82 1705 5050 3003 0030 02  
**BIC:** WELADED1LOS  
**Zweck:** 10100/601040

Erläuterungen zur Gebührenberechnung:

Gegenstand	Gebühr
Beantwortung einer Anfrage aufgrund AIG Bbg vom 25.02.2020 (#181356) „Geldmittel für Rechtsstreitigkeiten“ nach Tarifstelle 1.2.1	50,00 €

Die Anfrage war als noch einfacher Fall zu bewerten. Ausgehend von dem innerhalb der Tarifstelle eröffneten Gebührenrahmen von 0 bis 100 Euro war die Gebühr vorliegend in der Höhe von 50,00 Euro festzusetzen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Beantwortung der Anfrage mehrfache Nachfragen bei weiteren Beschäftigten erforderlich machte, da die zur Beantwortung erforderlichen Informationen nicht gesondert erhoben und zusammengestellt vorhanden waren. Der mit der Beantwortung verbundene Zeitaufwand von zwei Zeitstunden und die dabei in Anspruch genommene Arbeitszeit eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 13 führen im Ergebnis unter Berücksichtigung des Deckungs- und Äquivalenzprinzips zu der Festsetzung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Die Präsidentin, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder), Widerspruch eingelegt werden. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung hat der Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Gebühren.

Das Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

